

## Aufgepasst – Künstlersozialkasse!

Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfekontaktstellen, Freiwilligenagenturen etc. können von einer Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse (KSK) betroffen sein, wenn sie regelmäßig Informationsbroschüren oder Vereinszeitschriften herausgeben, selbst wenn hier Informationsvermittlung und Aufklärung im Vordergrund stehen. Auch wer Öffentlichkeitsarbeit zur „Durchsetzung politischer, sozialer, karitativer, ökologischer oder anderer Ziele betreibt“, kann betroffen sein. Der Kreis der Abgabepflichtigen ist weit gefasst und betrifft u.a. gemeinnützige Vereine, Personenvereinigungen, Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Zum Personenkreis, bei deren Beauftragung eine Abgabepflicht entstehen kann, zählen u.a. Grafiker/innen, Layouter/innen, Fotograf/innen, Autor/innen, Redakteur/innen, Übersetzer/innen oder Webdesigner/innen für den Internetauftritt. Auf die künstlerische Qualität kommt es dabei nicht an. Auch Honorare an Hobbykünstler/innen oder an Rentner/innen und Student/innen zählen dazu. Es ist auch unerheblich, ob die Personen selbst nach der KSK versichert sind. Maßgeblich ist, ob der Auftraggeber Leistungen gegen Entgelt (Honorare) für die Gestaltung von Büchern, Zeitschriften, Broschüren, Geschäftsberichten oder die Website erhält.

Rechtsgrundlage ist das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht

(§ 27 Absatz 1 KSVG) für die auftrager-teilende Organisation. Auftraggeber sind daher verpflichtet, sich selbst und ohne besondere Aufforderung bei der KSK zu melden. Der Abgabesatz für 2007 beträgt 5,1 Prozent auf alle Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten. Für 2008 hat die Bunderegierung den Satz auf 4,8 Prozent festgelegt. Seit dem 15.6.07 erfolgt die Prüfung der ordnungsgemäßen Abführung durch die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfungen, die turnusmäßig alle 4 Jahre durchgeführt werden. Nacherhebungen erfolgen für die vergangenen fünf Jahre. Verspätete oder unrichtige Meldungen können ein Bußgeld bis zur Höhe von 25.000 Euro zur Folge haben.

Wir empfehlen daher dringend allen, die künstlerische oder publizistische Leistungen von selbständig Tätigen gegen Entgelt im Sinne des KSVG erhalten und verwerten, für sich selbst zu prüfen, ob für ihre Einrichtung eine Melde- und Abgabepflicht vorliegt. |

*Daniela Weber, NAKOS*

Ausführliche Informationen auf der Homepage der Künstlersozialkasse oder der Deutschen Rentenversicherung im Internet unter:  
<http://www.kuenstlersozialkasse.de>  
 und  
<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>